



Ringstraße 14
5221 Lochen am See
Pol. Bez. Braunau am Inn, O.Ö.
Tel.: +43(0)7745/8255
Fax: +43(0)7745/8255-22
Mail: gemeinde@lochen.ooe.gv.at
Web: www.lochen.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

-

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
835-2023/Th

Datum

04. Mai 2023

SAUNAORDNUNG

Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die sie auch in Ihrem eigenen Interesse beachten mögen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind unsere Saunagäste verpflichtet, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Betriebszeiten

Die Sauna ist von 01.10. bis einschließlich 15.05. eines jeden Jahres geöffnet.

2. Öffnungszeiten

Die Benützung der Saunaräumlichkeiten ist bei der Gemeinde Lochen am See anzumelden und abzuklären. Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich.

Die Öffnungszeiten werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Garderoben und Dusche bis längstens 22:15 Uhr

3. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren wurden wie folgt festgelegt:

Pauschale für aktive Leistungssportler pro Saunaabend:

- € 50,00

Tarife Einzelpersonen (bei mehrmaligem Besuch = mind. 10x):

- € 8,00

Tarife Einzelpersonen (einmaliger Besuch):

- € 10,00

Tarif Infrarotkabine (für ca. 15 Min.):

- € 1,00

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesen Beträgen enthalten.

Die Benützungsgebühr ist im Gemeindeamt der Gemeinde Lochen am See zu entrichten.

4. Gesundheits- und Hygienebestimmungen

Wir ersuchen um größte Sauberkeit in der gesamten Saunaanlage inkl. Ruhebereich. Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

- Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Auf sämtlichen Holzbänken in Saunaanlage und Infrarotkabine sind Handtücher als Sitzunterlage zu verwenden.
- Vor jedem Betreten der Sauna ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, u.a.m.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- Das Mitnehmen von Zeitungen und Druckwerken in die Saunakabine ist untersagt.

5. Gefährdung und Belästigung

- Bitte nehmen sie Rücksicht auf andere Saunagäste.
Es ist daher alles zu unterlassen, was andere belästigt oder sogar gefährdet.
- Alle Anlagen und Einrichtungen der Sauna sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

6. Kinder und Jugendliche

Kinder unter 6 Jahren haben in den Saunabereich keinen Zutritt.

Jugendschutz:

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.

7. Abstellen von Fahrzeugen

Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zum Gesundheits- und Leistungszentrums nicht zu verstellen (Rettung und Feuerwehr).

Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet.

8. Haftungsbestimmungen

- Wertgegenstände sind in den absperrbaren Kästen zu deponieren. Es wird jedoch dafür keine Haftung übernommen.
- Gefundene Gegenstände sind im Gemeindeamt abzugeben.
- Der Saunabetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Saunaordnung, Nichtbeachtung der Hinweise des Aufsichtspersonals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden.
- Besucher, welche die Saunaordnung übertreten oder sich den Anordnungen des Personals widersetzen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Sauna gewiesen werden. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.
- Diebstähle und Unfälle sowie Beschwerden sind der Leitung des Saunabetriebes (Gemeindeamt) sofort zu melden.

9. Erste Hilfe

- Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Saunagäste verpflichtet, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, bei einem Unfall ist unverzüglich die nächste Aufsichtsperson zu verständigen.
- Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Sauna bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- Feiern und Feste im Bereich des Saunabereiches sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Lochen erlaubt.

10. Sonstiges

- Die Saunaordnung gilt ab 01.09.2023.
- Die Saunaordnung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 04.05.2023 beschlossen.

**WIR WÜNSCHEN ALLEN SAUNAGÄSTEN
EINEN ERHOLSAMEN UND ENTSPANNENDEN AUFENTHALT!**

Die Gemeinde Lochen

Der Bürgermeister:

(Alfred Scherr)